

# Tagsbefehl

vom 20. Mai 1848.

Der nachstehende Beschluß des Verwaltungsrathes der Nationalgarde wird zur Nachachtung bekannt gegeben:

- a) Dem Officier der Linie ist von der Nationalgarde jedesmal zu salutiren;
- b) dem Officier der Nationalgarde ist nur dann von der Linie zu salutiren, wenn er die Feldbinde trägt;
- c) die Ehrenbezeugungen für die Chargen vom Feldwebel abwärts, haben gegenseitig zu unterbleiben;
- d) die Officiere der Bürger-Corps haben nur dann, wenn sie im Dienste und mit der Feldbinde versehen sind, von der Nationalgarde Ehrenbezeugungen zu erhalten.

Sardagna,

General-Major.



# Verordnungen

vom 20. April 1808

Der nachstehende Beschluß des Verwaltungsrathes der Rheinlande ist zur Beobachtung bekannt gegeben:

- a) Dem Officier der Linie ist von der Wachtmeister berechnet zu zahlen;
- b) Dem Officier der Reserve ist nur dann von der Linie zu zahlen, wenn er die Feldlinie trägt;
- c) Die Verordnungen für die Offiziere der Reserve sind abwärts, jedoch gegenseitig zu unterstellen;
- d) Die Offiziere der Reserve dürfen nur dann, wenn sie im Dienste sind, mit der Feldlinie versehen sein, wenn der Wachtmeister demselben gutgeheißenermaßen zu erhalten.

Verordnungen  
General-Reglement